

Satzung der SSV St. Egidien e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Die Vereinigung hat den Namen "Sport- und Spielvereinigung (SSV) St. Egidien e.V." und hat ihren Sitz in 09356 St. Egidien. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die SSV St. Egidien ist Mitglied im Kreissportbund Zwickau und im Landessportbund Sachsen. Sie erkennt die Satzungen dieser beiden Organisationen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die SSV St. Egidien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und hat ihre Tätigkeit nicht vorrangig auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege u. Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b. Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen und Vereinsfesten
 - c. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Organisationsleitern
 - d. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
 - e. Förderung der sportlichen Betätigung von Sondergruppen, wie:
 - i. Kinder und Jugendliche
 - ii. Versehrtengruppen
 - iii. Frauen
 - iv. Senioren
- (3) Die SSV St. Egidien ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die SSV St. Egidien ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Die SSV St. Egidien bewahrt das humanistische Ideengut und die fortschrittlichen Traditionen der deutschen Turn- und Sportbewegung.
- (6) Die SSV St. Egidien tritt ein für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Natur zum Sporttreiben.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) ordentlichen Mitgliedern
- (2) fördernden Mitgliedern
- (3) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller eine Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung richten. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Antrag auf Aufnahme Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Als Ehrenmitglied kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, sie erfolgt auf Lebenszeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
- (2) Der Austritt (Kündigung) muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher oder wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Jugendwart
 - e. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - f. dem Verantwortlichen für Sportstätten
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter nach § 26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Rücktritt vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Entscheidung über die Aufnahme neuer u. den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - j. Beschlussfassung über Anträge
 - k. Auflösung des Vereins
- (2) Umlagen im Sinne des Abs. 1 Nr. e dienen dazu einen in der Regel einmaligen zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins (z. B. Bau eines Vereinsheims) zu decken. Sie dürfen maximal das Vierfache des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Form der schriftlichen Bekanntmachung auf der Homepage der SSV St. Egidien unter www.ssv-st-egidien.de. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen eine Frist von mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor der ordentlichen bzw. vier Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein eingegangen sind. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Vergütung von Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter der SSV arbeiten grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis.
- (2) Mittel der SSV St. Egidien dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SSV St. Egidien. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SSV St. Egidien fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (4) Wenn es das Budget zulässt, kann den in den Organen ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 und Abs. 4 trifft der Vorstand.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens alle zwei Jahre sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Beitrags- und Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung der SSV St. Egidien oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SSV St. Egidien an den Kreissportbund Zwickau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse und seine Bankverbindung sowie die vorrangig zu betreibende Sportart auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des zuständigen Landessportbundes und Kreisportbundes sowie den entsprechenden Landesfachverbänden der jeweiligen Abteilungen ist der Verein zum Teil verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett der Gemeinde und/oder dem Internetauftritt bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder des Internetauftritts mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Der Verein informiert die in der regionalen Presse sowie die der Ausgabe der Zeitschrift des zuständigen Landessportbundes Sachsensport über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht
- (7) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen Verbände und Sportbünde über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- (8) Personenbezogene Daten eines austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.04.2025 geändert.